

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

PrBergG v. 24. Juni 1865 § 115; HessBergG v. 1. April 1953
§ 115; AktG 1965 § 247 Abs. 1

Bei der Festsetzung des Streitwerts und der Rechtsmittelsumme der Anfechtungsklage eines Gewerkes gegen den Beschluß einer Gewerkenversammlung ist auf § 247 Abs. 1 AktG zurückzugreifen und demgemäß auf die Bedeutung der Sache für den Gewerke und für die Gewerkschaft abzustellen.

BGH, Beschl. v. 13. Oktober 1969 - III ZR 214/68 - OLG Celle

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 214/68

in dem Rechtsstreit

des Vizedirektors Helmut S [REDACTED] in R [REDACTED],
Im Ch [REDACTED], Kanton Z [REDACTED], Sch [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n .

die G e w e r k s c h a f t W [REDACTED]
mit dem Sitz in C [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Grubenvorstand Prof. Dr. Bernhard T [REDACTED], Dr. Wolf-
gang He [REDACTED] und Dr. Rolf M [REDACTED], sämtlich wohn-
haft in H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler am 13. Oktober 1969 beschlossen:

Der Wert der Revision wird auf

800.000 DM

festgelegt.

G r ü n d e :

Bei der Festsetzung der Rechtsmittelsumme ist, wie dies das Berufungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Februar 1968 getan hat, auf die Bestimmung des § 247 Abs. 1 AktG 1965 zurückzugreifen. Diese Vorschrift regelt allerdings lediglich den Streitwert einer Anfechtungsklage gegen den Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Ihr liegt jedoch ein allgemeiner Gedanke zugrunde, der dahin geht: Der Bedeutung und Tragweite der Anfechtungsklage eines einzelnen Aktionärs, die im Falle des Erfolgs den Hauptversammlungsbeschluß in seiner Gesamtheit, nicht etwa nur im Verhältnis der beklagten Aktiengesellschaft zu dem Kläger beseitigt, soll Rechnung getragen und daher neben dem Interesse dieses Klägers das vielfach bedeutsamere und höher zu bewertende Interesse der Aktiengesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses berücksichtigt werden; auf diese Weise soll auch eine mutwillige Prozeßführung eines Kleinaktionärs und eine dadurch be-



fürchtete Störung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hintangehalten werden. Dieser Gedanke trifft in gleicher Weise auf die Anfechtungsklage eines Gewerkes zu. Er rechtfertigt und gebietet geradezu die sinngemäße Anwendung auf die Anfechtungsklage eines Gewerkes, wie sie hier erhoben worden ist, ebenso wie eine solche Anwendung auch für die Anfechtungsklage gegen einen Gesellschaftsbeschluß einer GmbH oder gegen den Beschluß einer Genossenschafterversammlung gutgeheißen worden ist (vgl. OLG Hamm in GmbH Rdsch 1955, 226; OLG Frankfurt 1956, 92 und in Der Deutsche Rechtspfleger 1960, 177 mit weiteren Zitaten für § 199 Abs. 6, § 201 Abs. 1 AktG 1937; Hachenburg, GmbHGes. 6. Aufl. § 45 Anm. 33; Schumann, BRAGEbO 1957 S. 302, 303; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren usw. 16. Aufl. S. 453; Wieczorek, ZPO § 3 Anm. B II b 1). Die anderenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen über die Streitwertfestsetzung in Betracht zu ziehende Bestimmung des Streitwertes nach dem Interesse des anfechtenden Klägers wäre nicht sachgemäß. Angesichts des Schlusshalbsatzes von

§ 247 Abs. 1 AktG, wonach der Streitwert und damit auch der Rechtsmittelwert (§ 511 a Abs. 2, § 546 Abs. 3 ZPO) den Betrag von einer Million Deutsche Mark nur insoweit übersteigen darf, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist - wobei ein von ihm befürchteter Schaden für alle Gewerke nicht einbegriffen werden kann -, erscheint es jedoch angezeigt, und billig, im vorliegenden Fall hinter dem Höchstbetrag zurückzubleiben.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gühtgens

Keßler